

Nunmehr nahm Frau Reese wieder an der Sitzung teil.

Herr Metz wies auf die Formulierung der Verwaltung „das Planungsrecht hierzu keine Rechtsgrundlage biete“ zu Punkt f) der Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.11.2008 hin. Demgegenüber stünde aber § 9 des Baugesetzbuches. Danach kann ein Bebauungsplan Festsetzungen bezüglich Energieeffizienz sowie erneuerbarer Energien treffen.

Herr Haase vom Büro H+B Stadtplanung bestätigte, dass mit einer der letzten Novellierungen des Baugesetzbuches diese Möglichkeit eingeführt wurde. Man habe seinerzeit Diskussionen geführt, ob bei Anbringen einer solchen Regelung diese einem Normenkontrollverfahren standhalten würde, was man beim Ministerium jedoch verneint habe. Es besteht aufgrund der Regelung im Baugesetzbuch die Möglichkeit, dass man eine solche Formulierung aufnehmen kann. In diesem Fall habe man von der Stadt aber davon Abstand genommen. Es bestünde die Möglichkeit, dieses in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und nicht unbedingt durch eine Festsetzung in einem Bebauungsplan.

Herr Züll unterstrich noch einmal, dass nach der drittletzten Novellierung des Baugesetzbuches § 9 Abs. 1 Ziff. 23 b BauGB das hergebe und regte deswegen an, den Satz zu streichen.

Herr Köhler wies auf das Baugenehmigungsverfahren hin; hierbei könnte auch bezüglich Energieeffizienz intensiv beraten werden.

Herr Gleß bestätigte, dass man dieses bei Beratungsgesprächen bereits beachtet.

Nachdem die Verwaltung zusagte, dass der Satz auf S. 24 in der Stellungnahme der Verwaltung zu f) „Das Planungsrecht biete hierzu keine Rechtsgrundlage“ gestrichen wird, ließ der Ausschussvorsitzende über den Beschlussvorschlag abstimmen.